



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. Juni 2025 · Beschluss 185-2025

1.8.0.1 Verordnungen

IDG-Status: amtl. Publikation

Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt; Teilrevision 2025

A. Einleitung

Im täglichen Umgang in der Verwaltung zeigt sich, dass die Gebühren der Stadt Kloten regelmässig überprüft und angepasst werden müssen, vor allem dann, wenn Verordnungen geändert, revidiert oder einer Totalrevision unterzogen werden. Der Stadtrat hat im Beschluss 89-2025 beschlossen, dass neu eine Gebühr für das Abstellen von E-Scooter auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet der Stadt Kloten erhoben werden soll. Diese wird im Gebührenreglement der Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt aufgeführt.

B. Teilrevision des Gebührenreglements für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt

Das Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt ist seit dem 1. Februar 2022 in Kraft. Seit dem Inkrafttreten wurden im Gebührenreglement am 08.11.2022 und am 01.01.2023 bereits Anpassungen vorgenommen. Nun musste in der Parkordnung (Artikel 5 bis Artikel 9) wegen der Digitalisierung der Standorte ohne Parkuhren, Grössenfestlegung der Fahrzeuge auf Parkfeldern und neu geschaffenen Motorradparkplätzen erneut diverse Anpassungen vorgenommen werden. Die Taxiverordnung ist seit dem 01.01.2024 kantonal geregelt und aus diesem Grund wurde der Artikel 21, Taxiwesen, gestrichen. In den Artikel 30 bis Artikel 33 der Zivilschutzorganisation wurden die Tarife analog anderen Verbänden angepasst. Im Stadtrichteramt wurde neu die Gebühr analog den anderen Stadtrichterämtern im Kanton Zürich für die Löschung von Betreibungen, welche vom Stadtrichteramt Kloten eingeleitet wurden, aufgeführt.

C. Neue Gebühr im Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt

Am 18.03.2025 hat der Stadtrat im Beschluss 89-2025 der Einführung einer Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grunds durch E-Scooter zugestimmt. Diese Gebühr wird neu im Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt (SRS 6.4-1.9) aufgeführt werden.

Teilrevision

Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt

Änderung vom 17. Juni 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **6.4-1.9**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,
beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 6.4-1.9 (Gebührenreglement für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt vom 21. Dezember 2021) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Art. 7 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6

³ Für Einwohnerinnen und Einwohner mit festem Wohnsitz in Kloten, deren Fahrzeugausweis auf den eigenen Namen und die Klotener Adresse ausgestellt ist:

- b. (geändert) Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 50.00

⁴ Steuerpflichtige, ortsansässige Betriebe in Kloten deren Fahrzeugausweis auf das Geschäft und die Klotener Adresse ausgestellt ist:

- b. (geändert) Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 50.00

⁵ Einwohnerinnen und Einwohner mit festem Wohnsitz in Kloten, deren Fahrzeug auf ihren Namen aber nicht in der Schweiz immatrikuliert ist:

- b. (geändert) Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 80.00

⁶ Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, deren Fahrzeugausweis auf den eigenen Namen ausgestellt ist:

- b. (geändert) Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 80.00

Art. 8 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6

³ Für Einwohnerinnen und Einwohner mit festem Wohnsitz in Kloten, deren Fahrzeugausweis auf den eigenen Namen und die Klotener Adresse ausgestellt ist:

- b. (geändert) Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 550.00

⁴ Steuerpflichtige, ortsansässige Betriebe in Kloten deren Fahrzeugausweis auf das Geschäft und die Klotener Adresse ausgestellt ist:

- b. (geändert) Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 550.00

⁵ Einwohnerinnen und Einwohner mit festem Wohnsitz in Kloten, deren Fahrzeug auf ihren Namen aber nicht in der Schweiz immatrikuliert ist:

- b. (geändert) Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 880.00

⁶ Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, deren Fahrzeugausweis auf den eigenen Namen ausgestellt ist:

- b (geändert) Lieferwagen, Kleinbus, Arbeitswagen, leichte Sattelschlepper, leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge, Wohnmotorwagen, welche grössenmässig in das Zonenfeld passen Fr. 880.00

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Parkuhren und elektronische Standorte ohne Münzzahlung:

- a. (geändert) In der Zentrumszone, 15 min/4 h: Fr. 0.50/Fr. 1.00
b. (geändert) Aussenquartiere, 30 min/12 h: Fr. 0.50/Fr. 1.00

Art. 21

Aufgehoben.

Art. 24 Abs. 1

¹ Benützung öffentlicher Grund:

- d. (neu) für stationslose Mobilitätsangebote wie E-Scooter oder ähnliche Fahrzeuge:
1. Maximalflottengrösse pro Betreiber: 50 Geräte
 2. Pro Gerät und Kalendertag: Fr. 0.20
 3. Überschreitung der bewilligten Maximalflottengrösse ab dem 61. Gerät pro Gerät und Kalendertag: Fr. 1.00
 4. Werden Geräte trotz Aufforderung nicht innert 48 Stunden entfernt, kann die Stadt Kloten diese einsammeln, pro Gerät: Fr. 80.00
 5. Lagergebühr eingesammelter Geräte ab der 2. Woche pro Gerät und Woche: Fr. 40.00

Art. 30 Abs. 1

¹ Die folgenden Gebühren gelten bei Einsätzen, Montagen, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten etc. gemäss Aufwand. Dienstleistungen Dritter werden durch diese direkt in Rechnung gestellt.

- a. (geändert) pro Person und Stunde (für Festangestellte der Stadt Kloten): Fr. 76.00
d. (neu) pro Person und Tag (Miliz) Fr. 20.00–Fr. 90.00

Art. 32 Abs. 1

¹ Schutzraumkontrollen:

- b. (geändert) Zweitkontrolle infolge Behinderung oder Nichteinhalten Termin: Fr. 150.00
c. (geändert) Zweitkontrolle infolge Beanstandungen / Mängel: Fr. 250.00

Art. 37 (neu)

Löschung von Betreibungen, welche vom Stadtrichteramt Kloten eingeleitet wurden

¹ Löschung von rechtmässigen Betreibungen in Zusammenhang mit dem Stadtrichteramt Kloten und auf Gesuch des Schuldners: Fr. 50.00

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten per 1. September 2025 in Kraft.

Kloten, 17. Juni 2025

Präsident: René Huber

Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

Beschluss:

- 1: Die Teilrevision des Gebührenreglements für Sicherheit, Verkehr, Polizei und Stadtrichteramt der Stadt Kloten wird genehmigt und nach der amtlichen Veröffentlichung sowie nach Ablauf der Rekursfrist auf den 1. September 2025 in Kraft gesetzt.

Mitteilungen an:

- Mark Wisskirchen, Politikfeld Finanzen
- Gaby Kuratli, Politikfeld Sicherheit
- Verwaltungsdirektor, Thomas Peter
- Bereichsleiter F+L, Ruedi Ulli
- Bereichsleiterin E+S+S, Daniel Knöpfli
- Stadtrichter, Karin Schaub
- Leiter Umwelt, Daniel Martinelli
- Leiter Stadtpolizei, Reto Fässler
- Leiter Sicherheit, Jürg Schaub
- Leiter Marketing + Kommunikation (zur amtl. Publikation)
- Entsorgungsbeauftragter, Reto Schindler
- Stv. Leiterin Sicherheit, Denise Bastianello
- 1.8.0.1

Für Rückfragen ist zuständig: Jürg Schaub, Leiter Sicherheit, Tel. +41 44 815 14 62

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 18. Juni 2025